

Hinweise zur Statistikabfrage des sächsischen Landesamtes

Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

Statistikabfrage des sächsischen Landesamtes

- Rechtsgrundlagen:
 - § 16 SächsFrTrSchulG
 - § 10 ZuschussVO
- Umfang ergibt sich aus § 16 i. V. m. § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG:
 - Auskunftspflicht nur bei Beantragung von Zuschüssen
 - Zweck ist Feststellung der tatsächlichen Entwicklung der Kosten des Schulwesens in freier Trägerschaft
 - Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Schulen sind mitzuteilen
- konkretisiert in § 10 ZuschussVO:
 - Gliederung nach Schularten
 - Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
 - weitere Untergliederung durch Statistisches Landesamt möglich

Statistikabfrage des sächsischen Landesamtes

Verletzung der Mitwirkungspflicht:

- nach § 18 Abs. 1 Ziffer 4 SächsFrTrSchulG Ordnungswidrigkeit
- Geldbuße bis zu 25.000 EUR möglich
- auch fahrlässiges Handeln erfasst

unvollständige Meldung:

- nur dann ordnungswidrig, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt
- lediglich Fehlen eines Eintrages muss noch nicht zu Unvollständigkeit führen
- wenn Meldung nicht nach der Gliederung erfolgen kann, empfiehlt sich Hinweis in der Rubrik Bemerkungen (erscheint auf der Anfangsseite unten bei den allgemeinen Angaben)

ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben ist nicht nötig



WAGNER
Rechtsanwälte

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau

Telefon: 034203 553200

Telefax: 034203 553211

E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de

www.anwalt-wagner.de